jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1982/12/2 8Ob559/82, 3Ob697/82, 3Ob291/99m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1982

**Norm**

ZPO §208 B
ZPO §472

**Rechtssatz**

Auf einen vom Gegner des Rechtsmittelwerbers dem Gericht zur Kenntnis gebrachten Rechtsmittelverzicht kann nur dann Bedacht genommen werden, wenn er als doppelfunktionelle Prozeßhandlung im Rechtsstreit überhaupt Wirkung äußern kann. Im Anwaltsprozeß muß daher der Berufungsverzicht - soweit die verzichtende Partei nicht subjektiv vom Anwaltszwang befreit ist - durch einen - Rechtsanwalt erklärt werden.

**Entscheidungstexte**

- 8 Ob 559/82
  Entscheidungstext OGH 02.12.1982 8 Ob 559/82
- 3 Ob 697/82
  Entscheidungstext OGH 23.03.1983 3 Ob 697/82
  nur: Im Anwaltsprozeß muß daher der Berufungsverzicht - soweit die verzichtende Partei nicht subjektiv vom Anwaltszwang befreit ist - durch einen - Rechtsanwalt erklärt werden. (T1)
- 3 Ob 291/99m
  Entscheidungstext OGH 28.10.1999 3 Ob 291/99m
  Vgl; Beisatz: Hier hat die Beklagte selbst einen Rechtsanwalt, der nicht zugleich ihr Vertreter im vorliegenden Prozess war, damit beauftragt, einen Generalvergleich über alle gerichtlichen Verfahren anzustreben, wonach jede der Parteien auf die Erhebung eines Rechtsmittels verzichten sollte. Damit war dieser Rechtsanwalt bevollmächtigt, namens der Beklagten auf Rechtsmittel im vorliegenden Prozess zu verzichten. (T2)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0037384

**Dokumentnummer**

JJR_19821202_OGH0002_0080OB00559_8200000_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at